



**Motion Born Rolf und Mit. über eine Revision des Finanzkontrollgesetzes  
(M 297)**

**Eröffnet: 3. November 2008 Staatskanzlei**

**Antrag Regierungsrat:** Ablehnung

**Begründung:**

Die Finanzkontrolle als oberstes Organ der Finanzaufsicht des Kantons verfügt über eine starke und unabhängige Stellung. Nach § 1 des Finanzkontrollgesetzes vom 8. März 2004 (SRL Nr. 615) unterstützt die Finanzkontrolle alle drei Gewalten unseres Staates, nämlich

- den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und über den Geschäftsgang in der Rechtspflege,
- den Regierungsrat, die Departemente und die Staatskanzlei sowie die obersten Gerichte bei der Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit.

In ihrer Prüfungstätigkeit ist die Finanzkontrolle nur Verfassung und Gesetz verpflichtet, administrativ ist sie der Staatskanzlei zugeordnet.

Diese wichtige Stellung und Funktion der Finanzkontrolle äussert sich auch im Wahlverfahren ihres Leiters oder ihrer Leiterin. Nach § 3 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes wählt der Regierungsrat die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Ein solches Verfahren kennen beispielsweise auch der Bund und andere Kantone.

Die Frage, ob die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle, wie mit der Motion verlangt, auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat vorzunehmen sei, wurde bereits beim Erlass des Gesetzes von der das Gesetz vorberatenden Planungs- und Finanzkommission (PFK) eingehend diskutiert. Die PFK lehnte damals einen solchen Antrag grossmehrheitlich ab, und zwar aus folgenden Gründen:

- Wegen der besonderen Stellung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle muss eine allfällige frühzeitige Abberufung geregelt werden (vgl. § 3 Abs. 4 des Finanzkontrollgesetzes). Der Regierungsrat kann bei schwer wiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.
- Würde die Wahl (statt wie heute „nur“ die Genehmigung der Wahl) durch den Kantonsrat erfolgen, müsste konsequenterweise auch eine frühzeitige Abberufung durch den Kantonsrat erfolgen. Müsste bei einer Entlassung im Kantonsrat darüber diskutiert werden, wäre die betroffene Person beruflich und persönlich unwiderruflich kompromittiert. Die Geschäftsleitung ist gemäss heutiger Regelung aus Diskretionsgründen das richtige Organ für die Genehmigung der Entlassung.
- Bei einer Entlassung wäre der Kantonsrat als Plenum nicht schnell genug. In einem solchen Fall wäre rasches Handeln durch den Regierungsrat und die Geschäftsleitung des Kantonsrates angezeigt, was heute möglich ist.

Das Plenum des Kantonsrates folgte am 19. Januar 2004 dieser Argumentation der PFK, lehnte einen entsprechenden Antrag ab und beschloss die heute gültigen Zuständigkeiten im Wahlverfahren. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem Kantonsrat durch seinen Genehmigungsentscheid faktisch ein Vetorecht bei der Stellenbesetzung zukommt.

Auch beim Auswahlverfahren ist eine Beteiligung des Parlaments möglich und denn auch vorgesehen.

Die Stellungen des Staatsschreibers und diejenige des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle sind – entgegen dem Wortlaut der Motion – nur beschränkt miteinander vergleichbar. Beim Leiter oder der Leiterin der Finanzkontrolle stehen aufgrund seiner Aufsichtsfunktion noch stärker rein fachliche und weniger politische oder managementtechnische Kriterien wie beim Staatsschreiber im Vordergrund. Auch soll diese Person von ihrem Tätigkeitsbereich her vor allzu starken parteipolitischen Gesichtspunkten ferngehalten werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung des Wahlverfahrens für einen neuen Leiter oder eine neue Leiterin der Finanzkontrolle die aktuell anstehende Stellenbesetzung terminlich beeinträchtigen könnte. Die Beratung von Gesetzesänderungen muss nach § 60 des Kantonsratsgesetzes (SRL Nr. 30) an zwei verschiedenen Sessionen vorgenommen werden. Auch sind die für Vorlagen an den Kantonsrat geltenden Zustellfristen und die 60-tägige Referendumsfrist zu beachten. Eine Wahl durch den Kantonsrat wäre daher selbst bei speditivstem Vorgehen frühestens in der Mai-Session möglich. Die Ausschreibung und die Bewerbungen müssten in einem Zeitpunkt gemacht werden, in welchem das Wahlorgan noch nicht feststünde. Zudem wäre es bei einer Wahl zu diesem späten Zeitpunkt angesichts der zu beachtenden Kündigungsfristen fraglich, ob die Stelle nahtlos besetzt werden könnte. Wird dagegen von den heute massgeblichen Bestimmungen ausgegangen, kann das anstehende Wahlgeschäft mit der nötigen Rechtssicherheit zügig durchgeführt werden. Vorgesehen ist, dass das Wahlgeschäft dem Regierungsrat Mitte Februar 2009 und Ihrem Rat sodann auf die Märzsession vorgelegt wird. Bei diesem Zeitplan ist die Einhaltung von Kündigungsfristen gut gewährleistet. Vorgesehen ist im Übrigen, dass Ihr Rat im Wahlausschuss durch den Präsidenten der Planungs- und Finanzkommission vertreten ist.

Das Finanzkontrollgesetz ist erst am 1. Juni 2004 in Kraft getreten und damit noch ein relativ junges Gesetz. Die darin getroffenen Regelungen inklusive das Wahlverfahren für einen Leiter oder eine Leiterin der Finanzkontrolle haben sich bewährt. Deshalb und aus den oben erwähnten Gründen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion abzulehnen.

Luzern, 3. November 2008 / RRB-Nr. 1244

54 / M 297 Antwort RR